

452 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlagen (422 der Beilagen): Bundesgesetz über eine Änderung der Reisegebührenschrift 1955, BGBl. Nr. 133, und (Zu 422 der Beilagen): Abänderungen und Ergänzungen der Regierungsvorlage, betreffend ein Bundesgesetz über eine Änderung der Reisegebührenschrift 1955, BGBl. Nr. 133

Die Bundesregierung hat am 17. März 1967 den Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Änderung der Reisegebührenschrift 1955 im Nationalrat eingebracht (422 der Beilagen) und am 5. April 1967 Abänderungen und Ergänzungen dieser Regierungsvorlage (Zu 422 der Beilagen) übermittelt. Gemäß § 17 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 171, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, kann die Bundesregierung ihre Vorlagen jederzeit abändern oder zurückziehen.

Die Reisegebührenschrift 1955, BGBl. Nr. 133, wurde als Verordnung auf Grund des § 21 des Gehaltsüberleitungsgesetzes erlassen. Gemäß § 92 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 bleiben die Bestimmungen der auf Grund des Gehaltsüberleitungsgesetzes erlassenen Verordnungen

besoldungsrechtlichen Inhaltes, soweit sie nicht mit den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes im Widerspruch stehen, als Bundesgesetz in Geltung. Demnach muß die gegenständliche Novelle zur Reisegebührenschrift im Wege eines Bundesgesetzes erfolgen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage samt den nachträglichen Abänderungen und Ergänzungen in seiner Sitzung am 14. April 1967 der Vorberatung unterzogen. Dieser Sitzung wohnte auch Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz bei. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Gabriele, Robert Weisz, Dr. van Tongel und DDr. Pittermann sowie Bundesminister Dr. Schmitz beteiligten, wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages des Abgeordneten Gabriele, im Artikel III den Abs. 2 zu streichen, einstimmig angenommen.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 14. April 1967

Regensburger
Berichterstatter

Machunze
Obmann

**Bundesgesetz vom
über eine Änderung der Reisegebührenvor-
schrift 1955, BGBl. Nr. 133**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die auf Grund des § 92 Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, als Bundesgesetz in Geltung stehende Verordnung der Bundesregierung vom 29. März 1955, BGBl. Nr. 133, in der Fassung der Verordnung vom 17. September 1955, BGBl. Nr. 203, wird geändert wie folgt:

1. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Die Beamten werden in folgende Gebührenstufen eingereiht:

Gebühren- stufe	Personenkreis
1	Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe E der Dienstklassen I bis III, der Verwendungsgruppe D der Dienstklassen I und II sowie der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 5 einschließlich und der Verwendungsgruppe C der Dienstklassen I und II; Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppe P 6 bis P 4 der Dienstklassen I bis III und der Verwendungsgruppen P 3 bis P 1 der Dienstklassen I und II sowie der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 5 einschließlich; Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 bis Gehaltsstufe 10 einschließlich; Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 der Dienstklassen I und II sowie der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 5 einschließlich und der Verwendungsgruppe W 2 der Dienstklassen I und II; zeitverpflichtete Soldaten.
2	Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe D der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 6, der Verwendungsgruppe C der Dienstklasse III und der Verwendungsgruppe B der Dienstklassen II und III; Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen P 3 bis P 1 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 6; Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 ab der Gehaltsstufe 11 und Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 bis Gehaltsstufe 10, ausgenommen die Leiter der Verwendungsgruppen L 2 HS und L 2 B;

Gebühren-
stufe

Personenkreis

Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 6, der Verwendungsgruppe W 2 der Dienstklasse III und Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklassen II und III;

Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 der Dienstklassen II und III.

3 Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppen D, C und B der Dienstklassen IV und V, der Verwendungsgruppe A der Dienstklassen III bis V sowie Beamte aller Verwendungsgruppen der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich;

Richteramtsanwärter, Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte der Standesgruppen 1 und 2, Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte der Standesgruppe 3 bis Gehaltsstufe 9 einschließlich;

Hochschulassistenten bis Gehaltsstufe 11 einschließlich;

Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 ab der Gehaltsstufe 11, Leiter der Verwendungsgruppen L 2 HS und L 2 B, Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 bis Gehaltsstufe 12 einschließlich, ausgenommen die Leiter der Verwendungsgruppe L 1;

Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppen S 3 und S 2 bis Gehaltsstufe 5 einschließlich;

Wachebeamte der Verwendungsgruppen W 2 und W 3 der Dienstklasse IV, der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklassen IV und V sowie der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich;

Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 der Dienstklassen IV und V, der Verwendungsgruppe H 1 der Dienstklassen III bis V sowie der Verwendungsgruppen H 1 und H 2 der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich.

4 Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII;

Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte der Standesgruppe 3 ab der Gehaltsstufe 10 sowie der Standesgruppe 4;

Hochschulassistenten ab der Gehaltsstufe 12 und außerordentliche Hochschulprofessoren;

Gebühren-
stufe

Personenkreis

Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 ab der Gehaltsstufe 13, Leiter der Verwendungsgruppe L 1;

Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppen S 3 und S 2 ab der Gehaltsstufe 6 und der Verwendungsgruppe S 1 bis Gehaltsstufe 5 einschließlich;

Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII;

Berufsoffiziere der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII.

5 Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklassen VIII und IX;

Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte der Standesgruppen 5 bis 8 einschließlich;

ordentliche Hochschulprofessoren;

Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 1 ab der Gehaltsstufe 6;

Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse VIII;

Berufsoffiziere der Dienstklassen VIII und IX.

(2) Für die Einreihung in die Gebührenstufen ist die Besoldungsgruppe, Verwendungsgruppe, Dienstklasse, Standesgruppe und Gehaltsstufe maßgebend, der der Beamte zur Zeit der Dienstreise, Dienstzuteilung, Dienstverrichtung im Dienstort oder Übersiedlung angehört.

(3) Lehrer, denen eine Dienstzulage nach § 71 oder nach § 71 a des Gehaltsgesetzes 1956 gebührt, sind in die Gebührenstufe einzureihen, in die sie im Falle ihrer Ernennung zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der entsprechenden Verwendungsgruppe einzureihen wären.“

2. § 7 hat zu lauten:

„§ 7. (1) Für Strecken, die mit der Eisenbahn zurückgelegt werden, gebührt, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist,

a) den in die Gebührenstufen 3 bis 5 eingereihten Beamten der Ersatz des Fahrpreises der ersten Wagenklasse;

b) den übrigen Beamten der Ersatz des Fahrpreises der zweiten Wagenklasse.

(2) Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 1 und Berufsoffizieren der Verwendungsgruppe H 2 gebührt der Ersatz des Fahrpreises der ersten Wagenklasse, wenn sie aus dienstlichen Gründen in Uniform reisen.

(3) Führen Beamte, die Anspruch auf Ersatz des Fahrpreises der ersten Wagenklasse haben,

und Beamte, die Anspruch auf Ersatz des Fahrpreises der zweiten Wagenklasse haben, gemeinsam eine Dienstreise durch und bestätigt der Leiter der die Dienstreise anordnenden Dienststelle, daß ihr Zusammenreisen in einer Wagenklasse aus zwingenden dienstlichen Gründen erforderlich ist, so gebührt allen Beamten der Ersatz des Fahrpreises der ersten Wagenklasse.

(4) Wird im benützten Zug nur eine Wagenklasse geführt, so gebührt dem Beamten der Ersatz des Fahrpreises dieser Wagenklasse.“

3. Dem § 10 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Sind die Voraussetzungen des ersten Satzes nicht gegeben, so erhält der Beamte den Ersatz des Fahrpreises der nach § 7 Abs. 1 in Betracht kommenden Wagenklasse der Eisenbahn oder eines sonstigen Massenbeförderungsmittels.“

4. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Wenn bei einer Dienstreise mangels eines Massenbeförderungsmittels oder anderer Beförderungsmittel Wegstrecken von mehr als zwei Kilometer zu Fuß zurückgelegt werden müssen, gebührt dem Beamten ein Kilometergeld. Das Kilometergeld beträgt für die auf solche Art innerhalb von 24 Stunden zurückgelegten Wegstrecken

a) für den ersten bis fünften Kilometer je S 1,

b) ab dem sechsten Kilometer je S 2.

Für die Ermittlung der Länge der Wegstrecken, für die das Kilometergeld gebührt, ist die kürzeste gangbare Verbindung maßgebend. Ist die Länge der zurückgelegten Wegstrecken, für die das Kilometergeld gebührt, nicht feststellbar, so ist für jede Viertelstunde der Bewegung eine Vergütung in der Höhe des Kilometergeldes für einen Kilometer zu leisten.“

5. Im § 12 Abs. 4 hat es an Stelle „4 S“ „6 S“ zu lauten.

6. § 13 Abs. 1 bis 3 hat zu lauten:

„(1) Die Reisezulage beträgt:

In der Gebühren- stufe	Tagesgebühr in Schilling		Nächtigungs- gebühr in Schilling
	Tarif I	Tarif II	
1	69	54	30
2	81	63	30
3	90	69	42
4	105	81	54
5	135	102	54

(2) Die Tagesgebühr wird nach Tarif I berechnet:

a) für die Dauer der Reisebewegung (Hinreise, Weiterreise, Rückreise), ausgenommen die Reisebewegung gemäß Abs. 3 lit. a;

b) für die ersten 30 Tage des Aufenthaltes in derselben Ortsgemeinde; bei Dienstreisen innerhalb des politischen Bezirkes, in dessen Gebiet der Dienstort oder der Ort der Dienstzuteilung des Beamten liegt (Bezirksreisen), jedoch nur dann, wenn hiebei ein Anspruch auf Nächtigungsgebühr erwächst.

(3) Die Tagesgebühr wird nach Tarif II berechnet:

- a) für die Dauer der Reisebewegung (Hinreise, Weiterreise, Rückreise) bei Bezirksreisen, bei denen kein Anspruch auf Nächtigungsgebühr erwächst;
- b) für die Zeit ab dem 31. Tag des Aufenthaltes in derselben Ortsgemeinde; ferner für die Dauer des Aufenthaltes bei Bezirksreisen dann, wenn kein Anspruch auf Nächtigungsgebühr erwächst.“

7. In § 13 Abs. 7 erster Satz ist die Ziffer „120“ durch die Ziffer „200“ zu ersetzen.

8. § 22 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Zuteilungsgebühr beträgt:

1. für die ersten 30 Tage der Dienstzuteilung 100 v. H. der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13;

2. ab dem 31. Tag der Dienstzuteilung

- a) für Beamte mit Anspruch auf Haushaltszulage unter Berücksichtigung von Kindern 75 v. H. der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13,
- b) für Beamte mit Anspruch auf Haushaltszulage ohne Berücksichtigung von Kindern 50 v. H. der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13,
- c) für die übrigen Beamten 25 v. H. der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13.“

9. § 23 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Wird ein Beamter binnen 30 Tagen ab Beendigung einer Dienstzuteilung in einer Ortsgemeinde einer Dienststelle in derselben Ortsgemeinde zugeteilt, so gilt für die Feststellung, in welcher Höhe die Zuteilungsgebühr zu berechnen ist, die neuerliche Dienstzuteilung als Fortsetzung der früheren.“

10. § 25 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung und Reisezulage richtet sich nach den Bestimmungen der Abschnitte I, II, V und VII mit Ausnahme der Bestimmungen des § 24. Die Bestimmungen der Abschnitte III und IV finden bei Dienstverrichtungen im Ausland keine Anwendung.“

11. Im § 34 Abs. 3 sind die Wörter „ersten 14 Tage“ durch die Wörter „ersten 30 Tage“ zu ersetzen.

12. § 42 hat zu lauten:

„§ 42. Die Teilnahme an der gendarmeriefachlichen Grundausbildung in Gendarmerieschulen oder bei Landesgendarmeriekommanden begründet bei unverheirateten Beamten nur den Anspruch auf die Reisekostenvergütung und die Reisezulage für die Reise vom tatsächlichen Wohnort in den Schulort und von diesem nach Beendigung der Ausbildung in den zugewiesenen Dienstort.“

13. Im § 64 Abs. 1 hat es an Stelle „12 S“ „18 S“ zu lauten.

14. § 73 hat zu entfallen.

15. § 74 hat zu lauten:

„§ 74. Die Bestimmungen des I., II. und IV. Hauptstückes sind auf die Vertragsbediensteten des Bundes (§ 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948) mit der Abweichung sinngemäß anzuwenden, daß die Vertragsbediensteten in folgende Gebührenstufen eingereiht werden:

Gebühren-
stufe

Personenkreis

1 Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I der Entlohnungsgruppe e, der Entlohnungsgruppe d bis Entlohnungsstufe 15 einschließlich, der Entlohnungsgruppe c bis Entlohnungsstufe 11 einschließlich;

Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II der Entlohnungsgruppen p 6 bis p 4 sowie der Entlohnungsgruppen p 3 bis p 1 bis Entlohnungsstufe 15 einschließlich;

Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe l 3 bis Entlohnungsstufe 11 einschließlich;

Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppe l 3;

2 Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I der Entlohnungsgruppe d ab der Entlohnungsstufe 16, der Entlohnungsgruppe c ab der Entlohnungsstufe 12 und der Entlohnungsgruppe b bis Entlohnungsstufe 9 einschließlich;

Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II der Entlohnungsgruppen p 3 bis p 1 ab der Entlohnungsstufe 16;

Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe l 3 ab der Entlohnungsstufe 12 und der Entlohnungsgruppe l 2 bis Entlohnungsstufe 10 einschließlich;

Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II der Entlohnungsgruppe l 2.

452 der Beilagen

5

Gebühren- stufe	Personenkreis	In der Gebühren- stufe	Tagesgebühr in Schilling		Nächtigungs- gebühr in Schilling
			Tarif I	Tarif II	
3	Vertragsbedienstete des Entlohnungs- schemas I der Entlohnungsgruppe b ab der Entlohnungsstufe 10 und der Ent- lohnungsgruppe a; Vertragslehrer des Entlohnungssche- mas I.L der Entlohnungsgruppe l 2 ab der Entlohnungsstufe 11 und der Ent- lohnungsgruppe l 1; Vertragslehrer des Entlohnungssche- mas II L der Entlohnungsgruppe l 1.“	1	51	39	25
		2	60	45	25
		3	66	51	35
		4	78	60	45
		5	99	75	45

Wenn der Beamte nachweist, daß die tatsächlichen unvermeidbaren Auslagen für die in Anspruch genommene Nachtunterkunft die ihm zustehende Nächtigungsgebühr übersteigen, kann ihm ein Zuschuß zur Nächtigungsgebühr bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Auslagen, höchstens aber bis zu 200 vom Hundert der Nächtigungsgebühr gewährt werden. Jahreszeitlich bedingte Beheizungszuschläge dürfen hierbei, soweit sie in dem Zuschuß nicht Deckung finden, gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel II

(1) Für die Zeit vom 1. Jänner 1961 bis 31. Juli 1963 beträgt die Tagesgebühr:

In der Gebühren- stufe	Tagesgebühr in Schilling	
	Tarif I	Tarif II
1	47	35
2	53	40
3	59	45
4	71	53
5	90	67

(2) Für die Zeit vom 1. August 1963 bis 31. März 1967 beträgt die Reisezulage:

Artikel III

Artikel I dieses Bundesgesetzes tritt am 1. April 1967 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.